



SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

FAKULTÄT FÜR ZAHNHEILKUNDE

Klinik für Zahnärztliche Prothetik

Direktor

PROF. DR. PÉTER HERMANN

INFORMATION

Für die Studenten des IV. Jahrganges
2023/2024. II. Semester

Ergänzend zu der Organisations – und Betriebsregelung (OB) und der „Studentenverordnung“ der Semmelweis-Universität:

Thematik der Prothetik. Partielle Zahnlosigkeiten und ihre Therapien (Seminarsplanplan ist auf dem <http://semmelweis.hu/fogpotlastan/oktatas/nemet/> link auffindbar)

Kontakt:

Prof. Dr. Péter Hermann, Direktor: hermann.peter@semmelweis.hu

Sekretariat - Öffnungszeiten:

Montag: 8:00 – 12:00

Dienstag: 8:00 – 12:00

Mittwoch: 8:00 – 12:00

Donnerstag: 8:00 – 12:00

Freitag: Geschlossen

Bitte beachten Sie, dass das Sekretariat nur während den Öffnungszeiten zu erreichen ist!

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Möglichkeit zum Nachholen von Praktika:

Die Teilnahme an Seminaren, die eine persönliche Beteiligung erfordern, und an Praktika ist obligatorisch.

Die Abwesenheit, auch mit ärztlichem Attest, darf in keinem Fall 25 % der Seminare und 25 % der Praktika, die eine persönliche Teilnahme erfordern, überschreiten.

Jedes ärztliche Attest kann an die Aufsichtsbehörde der medizinischen Einrichtung, die das Attest ausgestellt hat, zur Beglaubigung weitergeleitet werden.

Wenn es pro Semester 6 Seminare, die persönliche Teilnahme erfordern, gibt, dann ist maximal 1 Abwesenheit pro Semester zulässig.

Wenn es pro Semester 7 oder 8 Seminare, die persönliche Teilnahme erfordern, gibt, dann sind maximal 2 Abwesenheiten pro Semester zulässig.

Eine Verspätung von bis zu 15 Minuten gegenüber der im Stundenplan angegebenen Anfangszeit gilt als Verspätung bei den Praktika und wird in der Anwesenheitsliste vermerkt. 3 Verspätungen während des Semesters sind gleichbedeutend mit 1 Abwesenheit. Eine Verspätung von mehr als 15 Minuten wird als Abwesenheit gewertet, jedoch kann der Schüler an dem Praktikum freiwillig teilnehmen.

Die Handynutzung während der Praktika ist verboten. (Ausgenommen, wenn eine fotografische Dokumentation des Patienten erstellt wird.) Nutzt der Student / die Studentin sein Handy trotz der Warnung seines Praktikumsleiters, darf er / sie das Praktikum nicht fortsetzen und muss den Raum sofort verlassen. Dies gilt als Abwesenheit, die in die Anzahl der während des Semesters erlaubten Abwesenheiten (maximal 3) eingerechnet wird. Während der Praktika mögen die Studenten Tablets, Notebooks und kleine Laptops verwenden, um Notizen zu machen.

Beim Umgang mit Fotodokumentationen sind Patientenrechte und Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten. Eine Fotodokumentation darf nur für die Fallpräsentation beim Rigorosum verwendet werden.

Bei Abwesenheit vom Praktikum besteht keine Nachholmöglichkeit.

Aufgrund der Störung der Anderen ist eine Verspätung zum Seminar, das eine persönliche Teilnahme erfordert, nicht akzeptabel.

Bei Seminaren können wir keine Nachholmöglichkeit anbieten.

Im gesamten Gebiet der Klinik für Zahnärztliche Prothetik, auch in der Schulungsraumen (211, 213, 214), das Benutzen die Schutzausrüstung (Handschuh und Maske) obligatorisch ist. Die Klinik bietet diese Schutzausrüstung für jedermann an. Während der Praktika die Patientenversorgung und die Hilfe bei der Patientenversorgung ohne Schutzausrüstung ist nicht erlaubt. Wer die Bestimmungen zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstung nicht einhält, darf nicht in der Patientenversorgung teilnehmen.

Die auswertige Behandlung von Patienten der Klinik und das Mitnehmen, Entfernen jeglichen Klinikeigentums, auch der laboratorischen Arbeiten, ist den Studenten strengstens verboten. Sollte es zu einem ‚vis major‘ Vorfall kommen, hat der Direktor der Klinik das Entscheidungsrecht im jeweiligen Einzelverfahren.

Es ist streng verboten, am Praktikum in eigenen Mantel zu arbeiten, oder die offizielle Mäntel nach Hause zu bringen.

Ein **Defibrillator** für Wiederbelebung befindet sich an der Pforte.

Falls ein Student wiederholt Unvorbereitet im Praktikum teilnimmt, nicht im Besitz der nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse ist, oder unzureichende Arbeit leistet, erhält Er/Sie „Unzureichend“ als Note, und fallen für das Semester durch.

Vom „minimum pensum“ erhalten die Studenten Information vom Praktikumsleiter. Unvorbereitete Studenten dürfen **Patienten** im angegebenen Praktikum **nicht behandeln**, dürfen sich jedoch bei den Konsultationen beteiligen. Der Student soll am Ende des Praktikums die Patientendokumentationsblatt ausfüllen und mit seinen Praktikumsleitern unterschreiben lassen.

Art von Leistungskontrollen während der Vorlesungszeit (Thematik und Zeitpunkt der Berichte, Klausuren usw., Möglichkeiten für Nachholen und Verbesserung):

Bei Seminaren:

In den Seminaren werden pro Semester 6 Themen behandelt. Die Seminare werden in Form von „Blended Learning“ gelehrt. Die Seminare werden in Wochenschichten zu 50 % online und zu 50 % in Form von Präsenzunterricht in Kleingruppen (max. 25-30 Personen) mit persönlicher Teilnahme durchgeführt. Das Online-Lernmodul geht immer dem Präsenzseminar innerhalb desselben Themenbereichs voraus.

Kursmaterial zu den Themen der Seminare ist online auf der Moodle-Oberfläche verfügbar. In Seminaren mit persönlicher Teilnahme werden diese Kursmaterialien über Online-Lehrplattformen (z. B. Zoom, Quizz, Mentimeter, Surveymonkey usw.) bewertet und überprüft. Jedes Seminar mit persönlicher Teilnahme beginnt mit einem Test, dessen Thema das Online-Moodle-Kursmaterial der Vorwoche ist. Wir können keine Möglichkeit bieten, die Seminartests zu ersetzen.

In den Seminaren werden die Studienleistungen in Form eines durchschnittlichen Prozentsatzes bewertet. Der während des Semesters erreichte durchschnittliche Prozentsatz kann nach folgender Formel in eine seminarischen Teilnote am Ende des Semesters umgerechnet werden:

1:	- 49 %
2:	50 % - 63 %
3:	64 % - 76 %
4:	77 % - 89 %
5:	90 % - 100 %

Studierende, deren Durchschnittsergebnisse in ihren Semesterarbeiten zu den besten 5 % des Jahrgangs gehören, werden bei guter Note von einer von ihnen frei wählbaren Prüfungsfrage befreit.

Bei Praktika:

Anzahl der obligatorischen Demonstrationen: eine (in der ersten Unterrichtswoche). Als erfolgreich gilt eine Demonstration, die mindestens 50 % erreicht hat. In den Wochen 2, 3 und 4 besteht die Möglichkeit, die Demonstration nachzuholen/zu verbessern. Eine ungenügende Demonstration ist definiert als eine, die ein Student in einem bestimmten Fach geschrieben hat und die trotz zweier Wiederholungsmöglichkeiten mit einer ungenügenden Note bewertet worden ist.

Die Noten der Demonstration:

1:	- 49 %
2:	50 % - 63 %
3:	64 % - 76 %
4:	77 % - 89 %
5:	90 % - 100 %

Während des Semesters erhält der Student eine praktische Note für sein schriftliches (Klausurarbeit) oder mündliches Referat aus das Kursmaterial oder aus den Arbeitsphasen. Die Noten für die praktische Arbeit werden auf der Grundlage der theoretischen und praktischen Arbeit sowie einer Bewertung des Verhaltens und der Einstellung des Schülers in der praktischen Arbeit vergeben (Noten 1-5).

Am Ende des Semesters erhält der Student eine Praktikumsnote.

Die Praktikumsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Seminar- und der Praktikumsnote.
Die Praktikumsnote ist ungenügend, wenn der Durchschnitt dieser Komponenten nicht 2,0 erreicht.

Bei einer ungenügenden Praktikumsnote wird die Unterschrift am Ende des Semesters verweigert.

Die Note "nicht bestanden" wird erteilt, wenn der Student an der Klausur nicht teilgenommen und diese nicht in den Ersatzmöglichkeiten nachgeholt hat oder wenn seine Abwesenheit von den Seminaren/Praktika die zulässigen 25 % überschreitet.

Bedingungen für den Erwerb der Unterschrift:

Am Ende des Semesters erhält der Student eine Praktikumsnote.

Die Praktikumsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Seminar- und der Praktikumsnote.

Die Praktikumsnote ist ungenügend, wenn der Durchschnitt dieser Komponenten nicht 2,0 erreicht.

Bei einer ungenügenden Praktikumsnote wird die Unterschrift am Ende des Semesters verweigert.

Die Abwesenheit, auch mit ärztlichem Attest, darf in keinem Fall 25 % der Seminare und 25 % der Praktika, die eine persönliche Teilnahme erfordern, überschreiten.

Wenn es pro Semester 6 Seminare, die persönliche Teilnahme erfordern, gibt, dann ist maximal 1 Abwesenheit pro Semester zulässig.

Wenn es pro Semester 7 oder 8 Seminare, die persönliche Teilnahme erfordern, gibt, dann sind maximal 2 Abwesenheiten pro Semester zulässig.

Bei mehr als 25 % Abwesenheit von Seminaren/Praktika, die persönliche Anwesenheit erfordern, wird das Semester vom Fachbereich nicht unterzeichnet.

Während der Prüfungen ist jegliche Nutzung von Hilfsmitteln verboten!

Art der Festlegung der Note. Möglichkeit und Bedingungen für das Anbieten einer Note:

Praktikumsnote: Durchschnitt aus der praktischen Teilnote und der seminarischen Teilnote.

In Seminaren, die eine persönliche Teilnahme erfordern, wird die Leistung der Studenten als durchschnittlicher Prozentsatz bewertet. Die durchschnittliche prozentuale Note während des Semesters ist die Grundlage für die Seminarendnote (1-5).

Die Note für das Praktikum ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Phasen des Kurses und der Noten für die Demonstration (1-5 Noten).

Die Zwischennote ist ungenügend, wenn der Durchschnitt der Teilnoten weniger als 2,0 beträgt.

Bei einer ungenügenden Praktikumsnote wird die Unterschrift am Ende des Semesters verweigert.

Es gibt kein Anbieten einer Note.

Zur Forschungsarbeit kann man sich persönlich anmelden.

Bei Verdacht auf Konsum von Drogen oder bewusstseinsverändernder Substanzen sind die folgenden Maßnahmen einzuleiten und folgende Regeln zu beachten:

Interne Normen und Rechtsvorschriften:

1. Gemäß § 29. Absatz (3) der Studien- und Prüfungsordnung (ungarische Abkürzung: TVSZ): An den Vorlesungen, **praktischen Unterrichtsstunden** und Seminaren muss die/der Studierende in der vorgeschriebenen Kleidung und in einem zur Vorlesung bzw. zum Praktikum bereiten Zustand sowie auf den gegebenen Tag vorbereitet erscheinen. **Bei Verdacht auf einen nicht geeigneten körperlichen, mentalen bzw. psychischen Zustand** (Krankheit, krankhafte Müdigkeit, **Beeinträchtigung durch Arzneimittel oder andere bewusstseinsverändernde Mittel** bzw. Alkohol) darf die/der Studierende die Vorlesung bzw. die praktische Unterrichtsstunde weder beginnen noch fortsetzen. Die Referentin/der Referent bzw. die Praktikumsleiterin/der Praktikumsleiter oder in ihrer/seiner Abwesenheit die/der von ihr/ihm bestimmte Stellvertreterin/Stellvertreter kann die Studierende/den Studierenden zum Verlassen des Vorlesungssaals bzw. des Praktikumsbereichs auffordern, wobei gleichzeitig ein Protokoll darüber angefertigt wird.
2. Gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. LXXXIV aus dem Jahr 2003 über bestimmte Aspekte der Ausübung von Tätigkeiten im Gesundheitswesen gelten für die Beurteilung der Eignung von Personen mit Studierendenstatus, die im Gesundheitswesen tätig sind, die Regelungen für medizinisches Personal, darunter auch die Gewährleistung eines angemessenen psychischen Zustands.
3. Arbeitsschutzbestimmungen der Semmelweis Universität (Arbeitsschutzbestimmungen Teil I) 2.1.4. Der Abschnitt über die Verantwortlichkeiten der/des Vorgesetzten mit Befugnissen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz besagt Folgendes: „(43) Wenn sie/er in dem von ihr/ihm kontrollierten Tätigkeitsbereich den Verdacht hat, dass eine/ein Studierende/r unter dem Einfluss einer bewusstseinsverändernden Substanz steht, muss sie/er neben der Erteilung eines Beschäftigungsverbots auch die Polizei benachrichtigen.“
4. Arbeitsschutzbestimmung 2.1.3. Zu den Zuständigkeiten des Dekans/der Dekanin im Bereich des Arbeitsschutzes gehört gemäß Absatz (6) die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Studierende, die Arbeitsschutzvorschriften verletzen.
5. Eine weitere relevante Bestimmung besagt, dass gemäß § 178 Absatz (6) des Gesetzes 2012:C über das Strafgesetzbuch (StGB) auch der Drogenkonsum eine Straftat darstellt: "(6) Wer Drogen konsumiert oder eine geringe Menge von Drogen zum Zwecke des Konsums beschafft oder besitzt, wird, wenn keine schwerere Straftat vorliegt, wegen eines Vergehens mit Freiheitsentzug von bis zu zwei Jahren bestraft."

Auf Grundlage der oben genannten Bestimmungen darf die/der Studierende im Verdachtsfall das Praktikum weder beginnen noch fortsetzen, die Praktikumsleiterin/der Praktikumsleiter wird die/den Studierende/n auffordern, den Praktikumsbereich zu verlassen. Gleichzeitig ...

- muss ein Protokoll über den Verdacht und die ergriffenen Maßnahmen erstellt werden,
- ist die Polizei laut den Bestimmungen des Arbeitsschutzkodex zu benachrichtigen.
- Darüber hinaus muss diejenige Person benachrichtigt werden, die berechtigt ist, ein Disziplinarverfahren gegen die/den Studierende/n einzuleiten – mit anderen Worten die Dekanin/der Dekan der betreffenden Fakultät oder die/der Vorsitzende des Doktorandenrates gemäß § 6 Absatz (2) der Disziplinar- und Entschädigungsordnung für Studierende.

Im Folgenden erläutern wir das Verfahren für die Erstellung der Diplomarbeit (ab dem akademischen Jahr 2022/2023, in aufsteigender Abfolge): Vergleichen Sie dazu diese in ungarischer Sprache verfasste Internetseite zum geltenden Fakultätsverfahren: <https://semmelweis.hu/fok/oktatas/altalanos-informaciok-a-hallgatok-reszere/szakdolgozat-2/>

<https://semmelweis.hu/deutsch/studium/unterrichts-und-prufungsordnung/>

- 1.) Die/der Studierende wählt gemäß dem Verfahren im siebten Semester ein Thema und eine/einen Betreuerin/Betreuer. Die Dokumentation der Themenwahl wird von der/dem Betreuerin/Betreuer und von der/dem Studiengangsverantwortlichen unterzeichnet.
- 2.) Im achten Semester erstellt die/der Studierende bis zum 31. Mai das Inhaltsverzeichnis sowie die dazugehörige Literaturliste und legt beides der/dem Betreuerin/Betreuer vor. Er/sie begutachtet das Material innerhalb von zehn Arbeitstagen und gibt an, welche Kapitel nach dem Zeitplan für die Konsultation 1, welche für die Konsultation 2 und welche für die Konsultation 3 schriftlich zu verfassen sind.
- 3.) Im neunten Semester legt die/der Studierende bis zum 30. September der/dem Betreuerin/Betreuer den kompletten ersten Teil der Diplomarbeit, entsprechend der vorgegebenen ersten Phase, zur Begutachtung vor. Die Begutachtung erfolgt innerhalb von zehn Arbeitstagen.
- 4.) Im neunten Semester legt die/der Studierende bis zum 31. Oktober der/dem Betreuerin/Betreuer den kompletten zweiten Teil der Diplomarbeit und die Korrekturen des ersten Teils zur Begutachtung vor. Die/der Betreuerin/Betreuer begutachtet das Material innerhalb von zehn Arbeitstagen.
- 5.) Im neunten Semester legt die/der Studierende bis zum 30. November der/dem Betreuerin/Betreuer den kompletten dritten Teil der Diplomarbeit und die Korrekturen des zweiten Teils zur Begutachtung vor. Die/der Betreuerin/Betreuer begutachtet beides innerhalb von zehn Arbeitstagen.
- 6.) Die/der Studierende hat somit zwei Monate Zeit, um vor der Abgabefrist am 15. Februar weitere formale und inhaltliche Korrekturen vorzunehmen.

Budapest, 5. Februar 2024


Prof. Dr. Péter Hermann

Direktor der Klinik für Zahnärztliche Prothetik

